

861.2

Verordnung über die Feuerwehr

(Änderung vom 28. Februar 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Sie leistet Hilfe bei A-, B- oder C-Ereignissen im Sinne der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007². Die Gemeinden können die Feuerwehr auch für andere Aufgaben einsetzen.

Abs. 3 unverändert.

Einsätze
ausserhalb
der Standort-
gemeinde

§ 5 a. Abs. 1 unverändert.

² Bei A-, B- oder C-Ereignissen im Sinne der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007² übernimmt die Gebäudeversicherungsanstalt auch die Kosten für Einsätze innerhalb der Standortgemeinde.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 380](#).

² [LS 528.1](#).